

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen an Gesellschaften des Körper-Konzerns mit Sitz in der Schweiz (Dezember 2021)

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen des Lieferanten an Gesellschaften des Körper-Konzerns mit Sitz in der Schweiz als Besteller richten sich ausschliesslich nach diesen Einkaufsbedingungen sowie etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden insgesamt nicht Vertragsinhalt, selbst wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, falls der Lieferant gesondert hervorhebt, dass er nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern will oder die Lieferungen vorbehaltlos angenommen werden.

1.2. Lieferungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Warenlieferungen. Für den Einkauf von Dienstleistungen gelten die „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften des Körper-Konzerns mit Sitz in der Schweiz für Dienstleistungen“.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den Besteller auch für alle zukünftigen Lieferungen des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Lieferung, für die sie schriftlich bestätigt wurden.

2. Bestellungen

2.1. Lieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen des Bestellers. Bestellungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich oder elektronisch erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch vom Besteller bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen der Bestellung. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten hat auf dem dafür vorgesehenen Vordruck auf der Bestellung zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

2.2. Die Annahme der Bestellung muss dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage (als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag) nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten zugehen; ansonsten ist der Besteller berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.3. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen, usw. können – ausser im Falle des groben Verschuldens des Bestellers – keine Rechte gegen den Besteller hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden den Besteller nur, wenn sie von dem Besteller schriftlich bestätigt werden oder wenn der Besteller schriftlich auf die Schriftform verzichtet hat.

2.4. Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist die Bestellnummer des Bestellers anzugeben.

2.5. Der Besteller kann Änderungen der Bestellung auch nach Annahme durch den Lieferanten verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Preise

und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.

2.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers Dritte mit der Durchführung der Lieferung insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu beauftragen.

2.7. Der Lieferant sichert zu, dass sowohl die Lieferung als auch Ersatzteile 15 Jahre ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Besteller geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.

3. Lieferumfang

3.1. Der Lieferumfang bestimmt sich nach der vom Besteller erteilten Bestellung.

3.2. Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie in Deutsch und Englisch ausgestellte Lagerungs-, Montage-, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind, sofern erforderlich, kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind.

3.3. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

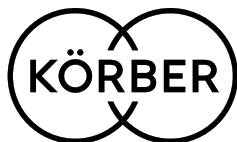
4. Lieferung, Gefahrübergang, Dokumente, Verpackung

4.1. Die Lieferung erfolgt verzollt, einschliesslich ordnungsgemässer Verpackung DDP (Incoterms 2020) benannter Bestimmungsort, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Ist ein Bestimmungsort nicht benannt, ist Bestimmungsort der Sitz des Bestellers.

4.2. Der Gefahrübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.

4.3. Jede Lieferung ist dem Besteller spätestens mit Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.

4.4. Jeder Lieferung sind ordnungsgemässe Lieferpapiere / Dokumente beizufügen. Diese müssen den Gegenstand, die Bestellpositionen, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und Markierung sowie die Auftrags- und Bestellnummer des Bestellers enthalten. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten; insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapiere / Dokumente gehen zu Lasten des Lieferanten.



4.5. Die Lieferung erfolgt ordnungsgemäss verpackt. Überflüssige sowie nicht umweltgerechte Verpackungen sind zu vermeiden. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben, zu verwerten oder zu entsorgen. Für gesondert in Rechnung gestellte Verpackungen erstattet der Lieferant dem Besteller bei Rückgabe 2/3 des Rechnungswertes, sofern sich diese in gutem Zustand befinden.

5. Liefertermin, Vertragsstrafe, Ersatzvornahme

5.1. Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung sind der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung, sofern vereinbart, die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller am benannten Bestimmungsort.

Lieferungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind beim Besteller anzufragen.

5.2. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

5.3. Der Lieferant hat dem Besteller absehbare Überschreitungen der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und -fristen befindet sich der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet dem Besteller die Zahlung einer Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung ohne sein Verschulden eingetreten ist. Die Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des Auftragswertes pro Arbeitstag der Verspätung, höchstens jedoch 7 % des Auftragswertes. Der Besteller kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Besteller ferner berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten erbringen zu lassen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Unterlagen unverzüglich an den Besteller herauszugeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch Dritte behindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen.

5.6. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Bestellers im Falle der Überschreitung der Liefertermine und -fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Besteller enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6. Lieferunterbrechung und Rücktritt

6.1. Führen Umstände, die vom Besteller nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes des Bestellers oder eines Kunden des Bestellers, für den die Lieferung bestimmt ist, entfällt die Abnahmepflicht des Bestellers für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insofern sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen den Besteller ausgeschlossen.

6.2. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Lieferung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die vom Besteller nicht zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar ist.

6.3. Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl beim Besteller als auch beim Lieferanten; ferner im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten und / oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.

6.4. Der Besteller ist ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.

6.5. Tritt der Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des Lieferanten. Erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an den Besteller zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

6.6. Tritt der Besteller im Fall der Zahlungseinstellung und / oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vom Vertrag zurück, ist der Besteller berechtigt, die für die Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen oder bisher getätigten Lieferungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen ist, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, der vom Besteller benannte Bestimmungsort. Ist ein solcher nicht benannt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

8. Preise

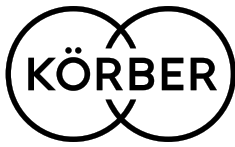
8.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2020) „Geliefert verzollt“ an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, einschliesslich Verpackung, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Die Preisbestandteile sind vom Lieferanten gesondert auszuweisen.

8.2. Vergütungen für Besuche, Proben, Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. werden vom Besteller nicht gewährt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers.

9.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung in zweifacher Ausfertigung, und nach vollständig erbrachter Lieferung oder, sofern vereinbart, nach Abnahme der Lieferung durch den Besteller. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung berührt die Zahlungsfrist nicht.



9.3. Eine ordnungsgemässe Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Letztere beinhalten mindestens den Ausweis der Bestellnummer und sonstige Zuordnungsmerkmale. Nicht ordnungsgemässe Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in CHF ausgestellt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

9.4. Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller verrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

9.5. Der Besteller gerät ohne Mahnung nicht in Zahlungsverzug.

9.6. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

9.7. Soweit vom Besteller Zahlungen vor Lieferung zu erbringen sind (Anzahlungen), hat der Lieferant zu Gunsten des Bestellers entsprechende Bankgarantien eines schweizerischen Kreditinstituts zu stellen, bevor der Besteller Zahlung bewirkt.

9.8. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäss. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

10. Abtretung, Pfändung, Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Lieferant ist ohne Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, kann der Besteller nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

Hinsichtlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten gilt das Einverständnis des Bestellers zur Vorausabtretung hiermit als erteilt.

10.2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf die vom Lieferanten geschuldeten Lieferungen hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur verbindlich, wenn er ausserhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich vereinbart wurde und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Mängeln sind, mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmen, für die bestimmungsgemässe Verwendung und Gebrauch geeignet sind und den neusten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschliesslich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch den Besteller. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Besteller. Bei Lieferungen, die der Besteller weiterveräußert, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des Bestellers. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des Bestellers nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Kunden des Bestellers.

Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 36 Monate nach der Anlieferung am benannten Bestimmungsort.

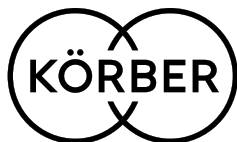
11.3. Der Besteller prüft die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Nicht äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Lieferanten angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

11.4. Bei Mengenlieferungen ist der Besteller nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist der Besteller von weiterer Nachprüfung entbunden und berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

11.5. Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Besteller berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl geltend zu machen und darüber hinaus den Aus- und Einbau in natura sowie Aufwandsentschädigung und Schadensersatz vom Lieferanten zu verlangen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten beginnend mit der Mängelanzeige.



11.6. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten. Dies gilt auch soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.

11.7. Kommt der Lieferant der Aufforderung des Bestellers zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom Besteller gesetzten Frist nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem Besteller dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

11.8. Ohne vorherige Abstimmung können Massnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim Besteller oder Dritten auf Kosten des Lieferanten vom Besteller oder vom Besteller beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Massnahmen wird der Besteller den Lieferanten umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird hierdurch nicht berührt.

11.9. Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht vom Besteller oder vom Endkunden genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

12. Rechte Dritter

12.1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller und dessen Kunden von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die dem Besteller und dessen Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.

Der Lieferant und der Besteller werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Risiken einer Rechtsverletzung oder angebliche Rechtsverletzungen unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

12.2. Werden durch eine vertragsgemässe Verwendung der Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller in einer aussergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Besteller im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.

13. Software

13.1. Der Besteller ist berechtigt, die zur Lieferung gehörige Software einschliesslich Dokumentation in dem für die vertragsgemässe Verwendung der Lieferung erforderlichen Umfang zu nutzen.

13.2. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung und Installation durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme auf Viren, Trojaner oder andere Computerschädlinge.

14. Gesetzliche Anforderungen, Qualitätssicherung, Produkthaftung

14.1. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der Besteller seine Produkte weltweit verkauft.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Lieferung am Bestimmungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinensicherheit und zum Umweltschutz. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACHVO) entsprechen. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die in seinen Lieferungen enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, registriert bzw. vorregistriert wurden und dem Besteller sämtliche nach den Bestimmungen der REACHVO erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zur Verfügung gestellt werden.

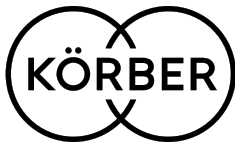
14.3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese dem Besteller auf Anforderung nachzuweisen.

Der Lieferant wird mit dem Besteller auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.

14.4. Durch werkseitige Kontrollen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Lieferungen mit den technischen Spezifikationen des Bestellers übereinstimmen und im Übrigen den in Ziffer 14.1 genannten Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen der durchgeführten Prüfungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Unterlagen zu nehmen und Kopien anzufertigen.

14.5. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

14.6. Wird der Besteller wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller und dessen Kunden von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Lieferung des Lieferanten bedingt sind. Diese Freihaltung umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der Besteller den



Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.7. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

14.8. Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert und unverzüglich Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant und der Besteller werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungsrisiken oder angebliche Verletzungsfälle unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

15. Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts (zusammen „Aussenhandelsrecht“). Der Lieferant hat dem Besteller spätestens 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Aussenhandelsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich Export Control Classification Number gemäss der US Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Alle vorgenannten Informationen und Daten sind als Beschaffenheit der Lieferung vereinbart.

15.2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 15.1, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt. Der Lieferant stellt den Besteller insoweit frei.

16. Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Werbung, Geheimhaltung

16.1. Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen, die auf Kosten des Besteller vom Lieferanten angefertigt oder beschafft werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und – soweit möglich – von anderen Produkten des Lieferanten getrennt zu lagern, sowie

gegen Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Die Herstellung und Lieferung von Produkten und Teilen hiervon, die mittels dieser Modelle und Werkzeuge oder mit diesen Vorrichtungen produziert werden, ist ausschliesslich für den Bestellers gestattet. Nach Aufforderung des Besteller hat der Lieferant die Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen frei von Rechten Dritter ausnahmslos an den Besteller herauszugeben.

16.2. Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie beigestellte Materialien bleiben selbst im Falle der Verarbeitung im Eigentum des Bestellers. Sie sind jederzeit nach Aufforderung, sowie nach Ausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung, unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.

16.3. Unterlagen und Materialien des Bestellers dürfen ausschliesslich für Zwecke des Bestellers und ausschliesslich in dem vom Besteller genehmigten Umfang benutzt werden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

16.4. Bestellungen des Bestellers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

16.5. Auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller darf der Lieferant nur mit schriftlichem Einverständnis des Bestellers hinweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen des Bestellers zu verwenden.

16.6. Dem Lieferanten ist es untersagt, den Gegenstand der Lieferung, der speziell für den Besteller gefertigt oder bearbeitet wurde, auf Messen zu präsentieren bzw. Dritten zugänglich machen.

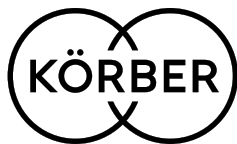
17. Teilunwirksamkeit

Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Lieferant und Besteller werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

18. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

18.1. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

18.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.



Compliance-Hinweis

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der Körper AG strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Details dazu finden Sie in unserem Verhaltenskodex unter <https://www.koerber.com/compliance-und-verhaltenskodex>.